

Gemeinde Lindlar



Auskunft erteilt: Herbert Schibelka
Geschäftszeichen:
Zimmer Nr.: E07
Telefondurchwahl: (02266) 96 114
Telefax: (02266) 96-7 114
Telefonzentrale (02266) 960
E-Mail: herbert.schibelka@gemeinde-lindlar.de
Homepage: <http://www.lindlar.de>

Lindlar, den 17.11.2009

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der unten näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein. Die Tagesordnung ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gerd Werner
Vorsitzender

Gremium		Sitzungs-Nr.
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung		1
Wochentag	Datum	Uhrzeit
Dienstag	01.12.2009	17.30 Uhr
Sitzungsort		
Sitzungssaal des Rathauses, Borromäusstr. 1, 51789 Lindlar 4. Obergeschoss, Raum 402		



Gemeinde Lindlar – Der Bürgermeister – Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar

An die Mitglieder des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung

Nachrichtlich
An alle Ratsmitglieder

Auskunft erteilt: Herr Schibelka
Geschäftszeichen:
Zimmer Nr.: E-07
Telefondurchwahl: (02266) 96-114
Telefax: (02266) 96-7114
E-Mail: Herbert.schibelka@gemeinde-lindlar.de
Homepage: <http://www.lindlar.de>

Lindlar, den 23.11.2009

1. Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung am 01.12.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reichen wir die Ergänzungsvorlagen/Sitzungsvorlagen nach zu

TOP 16: Verkehrssituation in Hohkeppel

TOP 16a: Wiederherstellung der Verkehrssicherheit Fußweg eines Teilstückes der Remshagener Straße
(als Empfehlung zur Aufnahme in die Tagesordnung durch Beschluss des Ausschusses)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schibelka

Anlagen

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung sind:

CDU:

1. Brückmann, Armin
2. Schmitz, Willi (Stellv. Vorsitzender)
3. Sauerbier, Ingo
4. Werner, Gerd (Vorsitzender)
5. Broich, Elisabeth
6. Heller, Guidor
7. Flohr, Oliver - skB -
8. Müller, Günter - skB -
9. Klee, Herbert - skB -
10. Rosenthal, Carsten - skB -
11. Hartkopf, Maic - skB -

Ordentliche Vertreter des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung sind:

Hochscherf, Brigitte
Stadler, Wolfgang
Puschatzki, Eckhard
Schmitz, Hans
Fischer, Achim
Hotopp, Petra
Kümper, Manfred
Walter, Ortwin
Krieger, Dr. Klemens J.
Löhr, Manfred
Orbach, Wilfried
Willmer, Thomas
Sauerbier, Ingo
Orbach, Harald
Gräf, Herbert - skB -
Hotopp, Uwe - skB -
Diederichs, Willi - skB -
Ludwig, Hans-Dieter - skB -
Biesenbach, Markus - skB -
Framenberg, Edgar - skB -

SPD:

1. Kremer, Karl-Egon
2. Dinsing, Karl Heinz
3. Quabach, Heinz - skB -
4. Mielke, Steffen - skB -

Dreiner-Wirz, Jürgen
Freiberg, Lutz
Heller, Manfred
Scherer, Hans Ludwig
Thiem, Heinrich
Voß, Heribert
Herbstritt-Jungbluth, Michael - skB -
Berger, Frank - skB -
Quabach, Simone - skB -

Bündnis 90/Die Grünen:

1. Bobrowski, Tobias
2. Siegfried, Christian
3. Becker-Schöllhammer, Ursula

Heuwes, Patrick
Schlichtmann, Jörg

FDP:

1. Burczyk, Dieter
2. Klein, Dietmar

Lob, Erika
Friese, Harald

Für den Fall Ihrer Verhinderung bitte ich, einen der o.g. vom Rat gewählten Vertreter Ihrer Fraktion um Teilnahme an der Sitzung zu bitten.

Tagesordnung

zur 01. Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Lindlar am 01.12.2009

TOP	Beratungsgegenstand - Öffentlicher Teil -
1.	Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
2.	Ernennung eines Schriftführers
3.	Verpflichtung der sachkundigen Bürger
4.	Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 17.09.2009 – öffentliche Sitzung –
5.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 17.09.2009 – öffentliche Sitzung –
6.	Sachstandsbericht über die Durchführung der Beschlüsse aus vorhergehenden Sitzungen des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
7.	Betriebsabrechnung Bestattungswesen 2008
8.	Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2010
9.	Betriebsabrechnung Winterdienst 2008
10.	Gebührenkalkulation Winterdienst 2010
11.	Betriebsabrechnung Abfallentsorgung 2008
12.	Gebührenkalkulation Abfallentsorgung 2010
13.	Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung einschließlich V. Nachtrag zur Satzung über Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar vom 04.01.2000
14.	Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 hier: Änderung satzungsrechtlicher Vorschriften
15.	Verkehrszeichen in den Einmündungsbereichen Hammerschmidt-Allee/Rheinstraße und Kastanienweg/Rheinstraße in Lindlar hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 17.09.2009
16.	Verkehrssituation in Lindlar-Hohkeppel
16a.	Wiederherstellung der Verkehrssicherheit auf einem Fußweg entlang eines Teilstückes der Remshagener Straße hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 22.11.2009
17.	Informationen der Verwaltung
18.	Verschiedenes
TOP	Beratungsgegenstand - Nichtöffentlicher Teil -
19.	Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 17.09.2009 – nichtöffentliche Sitzung –
20.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 17.09.2009 – nichtöffentliche Sitzung –

21.	Anhebung der Entgelte für die Durchführung von Bestattungen, Beisetzungen und Umbettungen auf den Friedhöfen der Gemeinde Lindlar hier: Antrag der Fa. Günter Wild vom 10.11.2009
22.	Verschiedenes

Sicherheit und Ordnung

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 01.12.2009

- öffentliche Sitzung -

TOP 3: Verpflichtung der sachkundigen Bürger des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
--

Sachverhalt:

Die nach § 67 Abs. 3 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 GO NW vorgeschriebene Verpflichtung der sachkundigen Bürger wird durch den Ausschussvorsitzenden in der Form vollzogen, dass die sachkundigen Bürger sich von ihren Plätzen erheben und sich wie folgt erklären:

„Gemäß § 67 Abs. 3 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 GO NW verpflichte ich mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde zu erfüllen“.

Im Anschluss daran wird die Verpflichtungserklärung von den sachkundigen Bürgern unterschrieben.

Herbert Schibelka
Fachleiter

Franz Broich
Allgemeiner Vertreter

Sicherheit und Ordnung

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 01.12.2009

- öffentliche Sitzung -

TOP 4: Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 17.09.2009
--

Sachverhalt:

- Zu TOP 1 – 4: Regularien**
Eine Berichterstattung kann entfallen.
- Zu TOP 5: Sachstandsbericht über die Durchführung der Beschlüsse aus vorhergehenden Sitzungen des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung**
Hierzu kann eine Berichterstattung entfallen.
- Zu TOP 6: Betriebsabrechnung Abfall 2007**
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.10.2009 die Betriebsabrechnung Abfall 2007 beschlossen.
- Zu TOP 7 Betriebsabrechnung Winterdienst 2007**
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.10.2009 die Betriebsabrechnung Winterdienst 2007 beschlossen.
- Zu TOP 8: Benennung einer neuen Straße in Scheel**
Die Erschließungsstraße erhält den Straßennamen „Pöhler Weg“. Das Straßennamenschild wurde erworben. Ein Auftrag zur Aufstellung wurde an den Bauhof erteilt.
- Zu TOP 9: Benennung einer Straße von der K19 auf die Zufahrt „Metabolon“**
Das Teilstück der Remshagener Straße, welches von der K19 abzweigt und in Fortsetzung auf das Gelände des Entsorgungszentrum Leppe führt, erhält den Straßennamen „Am Berkebach“. Das Straßennamenschild wurde erworben. Ein Auftrag zur Aufstellung wurde an den Bauhof erteilt

Zu TOP 10: Beleuchtungsprogramm 2009

Die beschlossenen Maßnahmen wurden der Belkaw im Hinblick auf die entsprechende Umsetzung mitgeteilt. Diese Maßnahmen wurden inzwischen weitestgehend durchgeführt.

Zu TOP 11: Beabsichtigte Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung auf der Straße „Jugendherberge“

Die Anbringung der „Kölner Teller“ sowie ein VZ „unebene Fahrbahn“ auf den beschlossenen Straßen wurden beim Straßenverkehrsamt Gummersbach beantragt. Ein Bescheid liegt noch nicht vor.

Weil beschlussgemäß die rote Pflasterung im Einmündungsbereich Drosselweg/Jugendherberge nicht entfernt werden soll, hat ein Bürger angekündigt, ggfs. Schadensersatzforderungen gegen die Gemeinde Lindlar zu stellen, falls er durch die (seiner Meinung nach) unklare Verkehrsregelung in einen Verkehrsunfall verwickelt wird. Die Verwaltung hat durch den Gemeindeversicherungsverband (GVV) prüfen lassen, ob eine solche Regressforderung Aussicht auf Erfolg hätte. Der GVV verneint dies, empfiehlt aber eindringlich diese Kreuzung mit einer eindeutigen Vorfahrtsregelung zu versehen.

Die Verwaltung wird zur nächsten Sitzung des SOA eine Sitzungsvorlage einbringen.

Zu TOP 12: Antrag auf Geschwindigkeitsbegrenzung in Lindlar-Oberbergscheid auf der K24

Die beschlossene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h im Kurvenbereich in Oberbergscheid wurde beim Straßenverkehrsamt Gummersbach beantragt. Ein Bescheid liegt noch nicht vor.

Zu TOP 13: Antrag auf Anordnung eines absoluten Haltverbotes im Zuge der Straße „Lindenfeld“ in Kapellensüng

Beschlussgemäß wurde beim Straßenverkehrsamt Gummersbach die Einrichtung einer 30 km/h-Zone im Zuge der Straße „Lindenfeld“ in Kapellensüng und zur Feststellung der erforderlichen Voraussetzungen die Durchführung einer Verkehrszählung beantragt. Ein diesbezüglicher Termin liegt noch nicht vor.

Zu TOP 14: Verkehrssituation in Lindlar-Frielingsdorf

Der gemeindliche Bauhof wurde beauftragt, einen Poller im Bereich der fußläufigen Verbindung im Einmündungsbereich zur Straße „Kirchweg“ in Lindlar-Frielingsdorf anzubringen.

Zu TOP 15: Aufstellung eines Verkehrsspiegels auf der L284

Der hierzu gefasste Beschluss wurde der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt.

Zu TOP 16 Informationen der Verwaltung

- a) Carport Feuerwehrgerätehaus
Hierzu kann eine Berichterstattung entfallen
- b) Bushaltestelle Bremer
Hierzu kann zurzeit noch eine Berichterstattung entfallen.
- c) Wiederanordnung des 30 km/h-Streckenschildes in Schmitzhöhe
Ein schriftlicher Bescheid liegt noch nicht vor.
- d) Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen auf der Rheinstraße (K24) und der Kölner Straße (L299)
Herr BM Dr. Tebroke hat diesbezüglich mehrerer Telefonate mit Herrn Landrat Hagen Jobi geführt und den Landrat auch schriftlich zu einem gemeinsamen Gespräch eingeladen, welches am 13.11.2009 durchgeführt wurde. Die Verwaltung wird hierüber dem SOA noch ein ausführliches Gesprächprotokoll vorlegen.

Zu TOP 16a: Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung

Beschlussgemäß hatte die Verwaltung geprüft, welche Einbahnstraßen nach der aktuellen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung für die Freigabe des Radverkehrs in Gegenrichtung geeignet sind. Nach diesem Prüfergebnis handelt es sich zunächst um folgende Bereiche:

1. Die Hauptstraße von der Einmündung Borromäusstraße bis zur Einmündung Mühlenseite.
2. Die Hauptstraße von der Einmündung Kölner Straße bis zur Einmündung Mühlenseite.
3. Für die Mühlenseite von der Einmündung Hauptstraße bis zur Einmündung Dr. Meinerzhagen Straße.
4. Teilbereich der Kamper Straße vom Kamper Rondell bis zur Einmündung Hauptstraße.

Diese Straßen bzw. deren Teilbereich wurde inzwischen zur Freigabe für den Radverkehr in Gegenrichtung beim Straßenverkehrsamt in Gummersbach beantragt. Hierzu soll jedoch noch ein Gespräch mit Vertretern des Straßenverkehrsamtes, der Kreispolizeibehörde und der Verwaltung vor Ort stattfinden, in dem ggfs. auch weitere infrage kommenden Straßen mit in die Erörterung einbezogen werden sollten.

Über den weiteren Fortgang wird die Verwaltung den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung zeitnah informieren.

Zu TOP 17:**Verschiedenes**

- a) Angebliche Beeinträchtigung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab:
Nachdem der betroffene Nutzungsberechtigte des in Rede stehenden Wahlgrabes, welches sich auf dem Block O in der Nähe des neuen Urnengartens auf dem Friedhof in Lindlar befindet, über seinen Rechtsbeistand im Hinblick auf die Sicherstellung der Erreichbarkeit seiner Grabstätte das Verwaltungsgericht Köln angerufen hatte, erfolgte auf der Grundlage eines Erörterungstermins am 08.10.2009 beim VW Köln eine einvernehmliche Beendigung des Rechtsstreites.
- b) Sichtbehinderung einer Grundstückausfahrt im Tulpenweg:
In dieser privatrechtlichen Meinungsverschiedenheit hat die Verwaltung versucht, zwischen den beiden Parteien zu vermitteln. Wie die Beschwerdeführerin beim Ortstermin erklärte, fährt sie üblicherweise und aus Altersgründen immer vorwärts in die Garage und rückwärts heraus. Daher kann sie den Straßenverkehr im Tulpenweg während des Ausfahrens nicht richtig einsehen. Die Gegenseite wehrt sich, die private Hecke zu kürzen. Der Vermittlungsversuch war leider nicht erfolgreich. Da Sichtdreiecke nur für öffentliche Straßen gelten, fehlt der Verwaltung die Eingriffsgrundlage. Deswegen ist die Nachbarstreitigkeit auf dem Privatrechtsweg zu klären.
- c) Vandalismus auf dem Abenteuerspielplatz und dem Friedhof in Lindlar:
Hierzu teilt die Verwaltung mit, dass bis zum jetzigen Zeitpunkt leider noch keine Erkenntnisse seitens der Staatsanwaltschaft/Kreispolizeibehörde über die von Unbekannten ausgeübten Sachbeschädigungen auf dem Abenteuerspielplatz und auf verschiedenen Grabstätten des Friedhofes Lindlar vorliegen.
- d) Jubiläum der Hospizgruppe Lindlar:
Im Rahmen der Einladung der Hospizgruppe Lindlar aus Anlass ihres 20-jährigen Jubiläums wurden die neue Stele und der Urnengarten am Samstag, den 03.10.2009 feierlich eingeweiht.

Ende öffentlicher Teil

Sicherheit und Ordnung

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 01.12.2009

- öffentliche Sitzung -

TOP 6: Sachstandsbericht über die Durchführung der Beschlüsse aus vorhergehenden Sitzungen des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung -öffentliche Sitzung-
--

Sachverhalt:

Hierzu wird verwiesen auf TOP 04 der heutigen Sitzung.

Herbert Schibelka
Fachleiter

Franz Broich
Allgemeiner Vertreter

**Finanzen, Steuern,
Rechnungswesen**

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 01.12.2009

- öffentliche Sitzung -

TOP 7: Betriebsabrechnung Bestattungswesen 2008

Sachverhalt:

Mit Einführung des NKF in 2006 sind die Abrechnungen nach Kommunalabgabenordnung (KAG) und nach Neuem Kommunalem Finanzmanagement (NKF) erstmalig zu unterscheiden.

Die Abrechnung nach KAG schließt mit einem Überschuss in Höhe von € 67.487,17 ab. Die Abrechnung nach NKF schließt mit einem Fehlbetrag von € 121.545,60 ab. Beide Abrechnungen unterscheiden sich in der durch das NKF eingeführten passiven Rechnungsabgrenzung.

In den beigefügten Anlagen ist die Entwicklungen der beiden Rechnungen detailliert aufgezeigt.

Nach dem Vorschlag der Verwaltung wird der Verlust nach NKF vom Allgemeinen Haushalt getragen.

Der Überschuss nach KAG 2008 wird mit dem Verlustvortrag 2007 in Höhe von € 26.659,48 verrechnet. Der verbleibende Saldo von € 40.827,69 wird in die Gebührenkalkulation der Jahre 2010-2012 eingestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Gemeinderat, die Betriebsabrechnung Bestattungswesen 2008 zu beschließen.
2. Der Überschuss aus der Abrechnung nach KAG in Höhe von € 67.487,17 ist nach Verrechnung mit dem Verlust 2007 in Höhe von € 26.659,48, gleich € 40.827,69, in den Sonderposten für Gebührenaussgleich Friedhof einzustellen.
3. Der Verlust nach NKF in Höhe von € 121.545,60 ist aus dem Allgemeinen Haushalt zu tragen.

Annette Krop
Sachbearbeiterin

Friedhelm Schwirten
Fachleiter

Werner Hütt
Kämmerer

Franz Broich
Allgemeiner Vertreter

Anlage

Friedhofswesen Betriebsabrechnung	2008	2008	2008
	Kalkulation nach KAG	Abrechnung nach KAG	Abrechnung nach NKF
	Euro	Euro	Euro
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.000,00	3.779,76	3.779,76
Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte / Grabstellengebühren	53.500,00	56.226,40	56.226,40
Veränderung der Passiven Rechnungsabgrenzung	230.000,00	319.272,52	319.272,52
	0,00	0,00	-189.032,77
Ordentliche Erträge	285.500,00	379.278,68	190.245,91
Personalaufwendungen	-79.846,00	-80.859,84	-80.859,84
Aufwendungen für Sach- / Dienstleistungen	-29.270,00	-27.786,48	-27.786,48
Abschreibungen	-24.871,00	-26.611,00	-26.611,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-8.114,00	-8.349,00	-8.349,00
Ordentliche Aufwendungen	-142.101,00	-143.606,32	-143.606,32
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	143.399,00	235.672,36	46.639,59
Leistungen des Bauhofs	-2.000,00	-5.117,81	-5.117,81
Interne Leistungsverrechnung	-43.913,00	-57.981,99	-57.981,99
Kalkulatorische Zinsen Anlagevermögen	-128.305,00	-129.831,00	-129.831,00
Ehrenfriedhof/ öffentl. WC	12.293,00	15.102,57	15.102,57
Öffentliches Interesse zu 3%	9.074,00	9.643,04	9.643,04
Gebührentlastung	21.367,00	24.745,61	24.745,61
(-) Fehlbetrag / (+) Überschuss	-9.452,00	67.487,17	-121.545,60
Betriebswirtschaftlicher Verlust			-121.545,60
Liquiditätsüberschuss 2008		67.487,17	
Verlustvortrag aus 2007		-26.659,48	-145.297,87
Einstellung in den Sonderposten für Gebührenausgleich 2008		40.827,69	

Interne Leistungsverrechnung	Kalkulation 2008	Ist 2008
	Euro	Euro
Objekt-Umlage Gebäude/ Entlastung Alter Friedhof	3.146,55	14.765,54
Unterhaltung Gebäude	-16.679,00	-17.531,88
Personalmanagement	-4.080,00	-7.440,00
Beschäftigtenvertretung	-312,00	0,00
Gleichstellung von Mann und Frau	-204,00	-330,00
Recht und Versicherungen	-1.244,06	-3.517,56
Zentrale und Technische Dienste	-10.368,00	-18.355,32
Finanzen, Rechnungswesen, Controlling	-7.799,64	-9.982,66
Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement	0,00	-5.448,00
Bauhof	-2.000,00	0,00
Archiv	-345,60	-422,68
Allg. Sicherheit und Ordnung	-90,77	-147,33
Politische Gremien	-2.061,24	-4.648,49
Verwaltungsleitung	-1.875,24	-4.923,61
	-43.913,00	-57.981,99

Finanzen, Steuern, Rechnungswesen

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am **01.12.2009**

- öffentliche Sitzung -

TOP 8: Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2010
--

Sachverhalt:

Nach einem Urteil des OVG Münster (II:A676/76 vom 23.10.1978) müssen Gebührenkalkulationen der Kostenrechnenden Einrichtungen, die sich auf Gebühren auswirken, vom Gemeinderat beschlossen werden.

Entstandene Gewinne / Verluste sind nach den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb von 3 Jahren auszugleichen.

Die Gebührenkalkulation für das Bestattungswesen 2010 ist als Anlage beigefügt. Sie besteht aus der Kalkulation selbst, ergänzt um die Anlagen 1 bis 6. Die Anlage 6 zeigt die kalkulierten Gebührensätze für 2010.

Die Betriebsabrechnung 2009 für das Bestattungswesen liegt noch nicht vor.

Der Überschuss der Betriebsabrechnung 2008 nach KAG wurde im Jahresabschluss 2008 in den Sonderposten für Gebührenaussgleich in Höhe von € 40.827,69 eingestellt. Dieser Betrag wurde in der Kalkulation 2010 nicht berücksichtigt. Der Verlust nach NKF in Höhe von € 121.545,60 wurde ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die Gebührenkalkulation 2010 schließt mit einem Planüberschuss nach KAG in Höhe von € 15.594 sowie mit einem NKF-Fehlbetrag in Höhe von € 134.463 ab.

Aufgrund verschiedener nicht abschließend zu beurteilender Faktoren, wie der der Ausgründung des TeBEL und deren Konsequenzen auf die Innere Leistungsverrechnung der Gemeinde und insbesondere der Gebührenhaushalte, sowie der noch nicht erstellten Betriebsabrechnung 2009, schlägt die Verwaltung vor, die Gebührensätze in 2010 nicht zu verändern.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Gemeinderat, die Gebührenkalkulation 2010 des Bestattungswesens zu beschließen.

Annette Krop
Sachbearbeiterin

Friedhelm Schwirten
Fachleiter

Werner Hütt
Gemeindekämmerer

Franz Broich
Allgemeiner Vertreter

Gebührenkalkulation Friedhofswesen 2010

Kosten	€	2010	2010
		Ansatz nach KAG	Ansatz nach NKf
Personalaufwendungen	€	24.386	24.386
Bezüge der Beamten	3.740		
Vergütungen der tariflich Beschäftigten	14.690		
Versorgungskasse	1.270		
Sozialversicherungsbeiträge	2.950		
Beihilfen	237		
Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	1.499		
	24.386		
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen		130.605	130.605
Strom	280		
Treibstoffe	1.420		
Wasser/ Abwasser	2.615		
Unterhaltung Grundstücke	4.000		
Pflege Außenanlagen	2.550		
Reinigung, Winterdienst	290		
Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung, MA	1.500		
Reparaturen Fahrzeuge	800		
Bewirtschaftung Grundstücke	14.150		
Aufwandsentschädigung TeBEL	103.000		
	130.605		
Sonstige ordentliche Aufwendungen		2.725	2.725
Reisekosten	300		
Personalnebenaufwand, Aus- und Fortbildung	870		
Unterhaltung Linde u. Kap.süng	0		
Zeitungen und Fachliteratur, Drucksachen	50		
Porto und Telefon	855		
Beiträge zu Verbänden, Versicherungen	550		
Öffentliche Behanntmachungen	100		
	2.725		
Innere Verrechnung	Anlage 1	48.540	48.540
Abschreibungen Sachanlagen (ohne Gebäude)	Anlage 2	16.623	16.623
Kalkulatorische Verzinsung Sachanlagen 6%	Anlage 2	135.399	135.399
Gesamte Aufwendungen		358.278	358.278
Kostenentlastungen		-14.382	-14.382
1) Öffentliches WC in der Kapelle Lindlar			
	Anlage 2	4.533	
2) Ehrenfriedhof:			
Sach- und Dienstleistungen	124.050		
Innere Verrechnung	48.540		
Personalaufwendungen	24.386		
	196.976		
davon 5%		9.849	
Zwischensumme		343.896	343.896
davon Berechnung des öffentlichen Interesses 10 %		-34.390	-34.390
abzudeckender Verlust 2007		0	
Sopo Gebührenaussgleich aus BAB 2008 / 40.828 €		0	
zu deckende Kosten in 2010		309.506	309.506

Einnahmen	Ansatz nach KAG	Ansatz nach NKf
Zuwendungen LZ Ehrenfriedhof	€ 2.000	€ 2.000
öffentl. Rechtl. Leistungsentgelte - Nutzungsrechte -	280.000	280.000
öffentl. Rechtl. Leistungsentgelte - Benutzung Kapellen / Verwaltung -	43.000	43.000
privatrechtl. Leistungsentgelte Grabstelleneinbunngen	100	100
Einnahmen	325.100	325.100
Ergebnis nach KAG (=Überschuss)	-15.594	-15.594
		€
Erträge aus der Auflösung von Sopos		1.943
Veränderung Passiver Rechnungsabgrenzung		-152.000
		-150.057
Erträge / Aufwendungen		175.043
betriebswirtschaftlicher Verlust		134.463

Anlage 1

Gebührenkalkulation Friedhofswesen 2010

Innere Verrechnungen	2010
	€
Entlastung Alter Friedhof Frielingsdorf	-4.595,28
Unterhaltung Friedhofskapellen	Anlage 3 26.466,00
Personalmanagement	4.080,00
Gleichstellung von Frau und Mann	204,00
Recht- und Versicherungen	1.257,12
Zentrale und Technische Dienste	
EDV	4.608,00
Zentrale Dienste (Büromiete...)	5.820,00
Fachumlage	172,17
Zentrales Gebäudemanagement	
Finanzen, Rechnungswesen, Controlling	7.882,62
Archiv	349,20
Politische Gremien	2.304,39
Verwaltungsleitung	2.643,42
Beschäftigtenvertretung	<u>312,00</u>
	<u>29.632,92</u>
abzgl 10% wegen Umorganisation TeBEL	-2.963,29
	26.669,63
	<u>48.540,35</u>

Die Werte der Inneren Verrechnung entstammen den Planwerten 2009.

Anlage 2

Gebührenkalkulation Friedhofswesen 2010

Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens	Plan 2010	Plan 2010
	Afa	kalk. Verzinsung
Grundstücke, Aufbauten, bewegl. Sachanlagen (Stand = 10/2009)	15.948,00 €	98.045,00 €
<u>Plan-Investitionen 2010</u>		
Ersatz MA, BGA, ca 10 Jahre GND (ca. € T 3,5 AHK), davon 2010 hälftig	175,00 €	199,50 €
GwGsT€ 05	500,00 €	30,00 €
<u>Gebäude</u> (für Abschreibungen siehe Anl 3)		37.124,00 €
	16.623,00 €	135.398,50 €

Kostenentlastung öffentl. Interesse der Kapelle Lindlar

Abschreibungen	6.466,00 €	
davon 11%		711,26 €
Kalkulatorische Verzinsung	25.651,00 €	
davon 11%		2.821,61 €
Wasser/Strom -wie Vj-		1.000,00 €
		4.532,87 €

Anlage 3

Gebührenkalkulation
Friedhofswesen 2010

Interhaltung Friedhofskapellen

	Lindlar 15515 €	Fr.dorf 15516 €	Kap. Süng 15517 €	Linde 15518 €	Gesamt €
<u>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</u>					
Strom	880,00	430,00	150,00	100,00	1.560,00
Wasser	0,00	0,00	275,00	35,00	310,00
Abwasser	0,00	0,00	375,00	0,00	375,00
Unterhaltung	1.500,00	1.800,00	1.000,00	500,00	4.800,00
Reinigung, Winterdienst	0,00	0,00	80,00	0,00	80,00
Bewirtschaftung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abfall	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebäudereinigung	<u>5.350,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>5.350,00</u>
	7.730,00	2.230,00	1.880,00	635,00	12.475,00
<u>Sonstige ordentliche Aufwendungen</u>					
Versicherungsbeträge	35,00	0,00	0,00	0,00	35,00
Gebäudeversicherung	<u>575,00</u>	<u>365,00</u>	<u>115,00</u>	<u>105,00</u>	<u>1.160,00</u>
	610,00	365,00	115,00	105,00	1.195,00
Aufwandsentschädigung TeBEL	1.000,00	1.000,00	0,00	0,00	2.000,00
Abschreibungen Gebäude	6.466,00	2.367,00	927,00	1.036,00	10.796,00
	15.806,00	5.962,00	2.922,00	1.776,00	26.466,00

**Berechnung der Kosten für Grabstellen und
Grabflächen nach KAG je qm**

	€			€	
zu deckende Kosten	309.506				
Sonstige Gebühreneinnahmen	<u>-45.100</u>				
Bedarf	264.406				
- unverändert -					
Verteilungskriterien der Gemeinde Lindlar	€			€	
davon 75 % über Grabstellen	198.305	ca.	5.936	=	33,41 € je Grabstelle
davon 25 % nach Flächenverbrauch je Grab	<u>66.102</u>	ca.	15.130	=	4,37 € je qm Grabfläche
Bedarf	264.407				

Anlage 5

Ermittlung des Flächenverbrauchs und der Zahl der Grabstellen

					30.10.2009			Anlage 4	4,37 €
Gemeinde Lindlar	belegte Grabstellen	freie Grabstellen	Gesamt Grabstellen	genutzt	Äquivalenz / Fläche / Grab (qm)	Äquivalenz / Fläche / Lindlar (qm)			Kosten je Grab p.a.
Urnengarten	0	112	112	0,0%	1,00	112,00			4,37 €
Anon. UrnenReihe	60	193	253	23,7%	0,25	63,25			1,09 €
Urnenreihengrab	214	140	354	60,5%	1,00	354,00			4,37 €
Urnenwahlgrab	260	133	393	66,2%	1,00	393,00			4,37 €
Kindergrab	41	33	74	55,4%	0,72	53,28			3,15 €
Reihengrab	776	138	914	84,9%	2,75	2.513,50			12,02 €
Wahlgrab	4.352	154	4.506	96,6%	2,75	12.391,50			12,02 €
	5.434,00	791,00	6.494,00	83,7%		15.880,53	100,00%		

genutzte Fläche mit Infrastruk	62.118 qm	100,00%
verkaufte Grabflächen	15.881 qm	25,57%

Friedhof Frielingsdorf	belegte Grabstellen	freie Grabstellen	Gesamt	genutzt	Äquivalenz / Fläche / Grab (qm)	Äquivalenz / Fläche / Friedhof (qm)	
Anonymes UrnenRi	0	152	152	0,0%	1,00	152,00	
Urnenreihengrab	107	70	177	60,5%	1,00	177,00	
Urnenwahlgrab	130	67	197	66,0%	1,00	197,00	
Kindergrab	17	18	35	48,6%	0,72	25,20	
Reihengrab	211	57	268	78,7%	2,75	737,00	
Wahlgrab	1.056	40	1.096	96,4%	2,75	3.014,00	
	1.521	404	1.925	79,0%		4.302,20	26,5%

Friedhof Kapellensüßing	belegte Grabstellen	freie Grabstellen	Gesamt	genutzt	Äquivalenz / Fläche / Grab (qm)	Äquivalenz / Fläche / Friedhof (qm)	
Urnenreihengrab	5	5	10	50,0%	1,00	10,00	
Urnenwahlgrab	7	6	13	53,8%	1,00	13,00	
Kindergrab	2	3	5	40,0%	0,72	3,60	
Reihengrab	54	25	79	68,4%	2,75	217,25	
Wahlgrab	504	47	551	91,5%	2,75	1.515,25	
	572	86	658	86,9%		1.759,10	11,1%

Friedhof Linde	belegte Grabstellen	freie Grabstellen	Gesamt	genutzt	Äquivalenz / Fläche / Grab (qm)	Äquivalenz / Fläche / Friedhof (qm)	
Anonymes UrnenRi	1	0	1	100,0%	0,25	0,25	
Urnenreihengrab	7	11	18	38,9%	1,00	18,00	
Urnenwahlgrab	11	10	21	52,4%	1,00	21,00	
Kindergrab	3	3	6	50,0%	0,72	4,32	
Reihengrab	32	22	54	59,3%	2,75	148,50	
Wahlgrab	387	22	409	94,6%	2,75	1.124,75	
	441	68	509	86,6%		1.316,82	8,3%

Friedhof Lindlar	belegte Grabstellen	freie Grabstellen	Gesamt	genutzt	Äquivalenz / Fläche / Grab (qm)	Äquivalenz / Fläche / Friedhof (qm)	
Urnengarten	0	112	112	0,0%	1,00	112,00	
Anonymes UrnenRi	59	41	100	59,0%	0,25	25,00	
Urnenreihengrab	95	54	149	63,8%	1,00	149,00	
Urnenwahlgrab	112	50	162	69,1%	1,00	162,00	
Kindergrab	19	9	28	67,9%	0,72	20,16	
Reihengrab	479	34	513	93,4%	2,75	1.410,75	
Wahlgrab	2.405	45	2.450	98,2%	2,75	6.737,50	
	3.169	345	3.402	93,2%		8.504,41	54,1%

Aufstellung wurde aktualisiert, da Grabstellen umgewidmet wurden. Flächen für Urnen wurden zu Lasten der Erdbestattungen erhöht. Insgesamt ist weiterhin unverändert von einem 25 %-igem Anteil an

Berechnung der Gebührensätze für Grabstellen bei einem öffentlichen Interesse von 10 %

Bestattungsarten	ND	Kosten je Grab aus Anlage 5 p.a.	Kosten je Grabstelle aus Anlage 4 p.a.	Gesamtkosten für die Laufzeit	Zuschlag	Gebührenbedarf je Grabart über Gesamtlaufzeit	Gebührensatz 2009
Aschen:							
Anonyme Urne	25	1,09 €	33,41 €	862,50 €	+ 0%	863 €	856 €
Urnenreihen	25	4,37 €	33,41 €	944,50 €	+ 25%	1.181 €	1.171 €
Urnengarten	25	4,37 €	33,41 €	944,50 €	+ 50%	1.417 €	1.405 €
Urnenwahl	25	4,37 €	33,41 €	944,50 €	+ 35%	1.275 €	1.265 €
Sargbestattungen:							
Anonymes Reihengrab	30	12,02 €	33,41 €	1.362,90 €	+ 0%	1.363 €	1.352 €
Reihengrab	30	12,02 €	33,41 €	1.362,90 €	+ 25%	1.704 €	1.689 €
Wahlgrab	30	12,02 €	33,41 €	1.362,90 €	+ 35%	1.840 €	1.825 €
Kindergrab	25	3,15 €	33,41 €	914,00 €		fix 150 €	150 €

Verprobung der Gebührensätze mit dem Gebührenbedarf für 2010

Bestattungsarten	2005	2006	2007	2008	Hochrechnung 2009	Summe 2005-2009	Mittelwert 2005-2009	'Umsatz'
Aschen:								
Anonymes Urne	5	7	9	4	6	31	6,20	5.350,60 €
Urnenreihe	6	7	5	16	10	44	8,80	10.392,80 €
Urnengarten					0	0	0,00	
Urnenwahl	26	20	22	16	18	102	20,40	26.010,00 €
Sargbestattungen:								
anonymes Reihengrab					0	0	0,00	
Reihengrab	22	16	12	9	7	66	13,20	22.492,80 €
Wahlgrab	107	95	104	115	112	533	106,60	196.144,00 €
Kindergrab	0	0	2	2	1	5	1,00	150,00 €
	166	145	154	162	153	781	155,20	260.540 €
							Bedarf	264.406 €
							Unterdeckung	-3.866 €

**Finanzen, Steuern,
Rechnungswesen**

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 01.12.2009

- öffentliche Sitzung -

TOP 9: Betriebsabrechnung Winterdienst 2008

Sachverhalt:

Die kostenrechnende Einrichtung Winterdienst schloss in 2008 mit einem betriebswirtschaftlichen Gewinn in Höhe von 46.194,08 € ab. Dies ist auf einen milden Winter sowie auf die Gebühreneinnahmen zurückzuführen. Zum 01.01.2008 wurde ein Sonderposten in Höhe von 7.089,25 € für den Winterdienst in die Bilanz 2008 eingestellt. Nach Zuführung des Gewinns 2008 beträgt der „Sonderposten für Gebührenaussgleich Winterdienst“ zum 31.12.2008 53.283,33 €.

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Gemeinderat, die Betriebsabrechnung Winterdienst 2008 zu beschließen.
- 2) Der betriebswirtschaftliche Gewinn aus 2008 in Höhe von 46.194,08 € wird dem Sonderposten für Gebührenaussgleich Winterdienst zugeführt.

Kierdorf
Sachbearbeiterin

Hütt
Gemeindekämmerer

Franz Broich
Allgemeiner Vertreter

Betriebsabrechnung Winterdienst 2008

Aufwendungen

	Ansatz 2008	Ist Ergebnis 2008
Bezüge der Beamten	600,00	592,77
Vergütungen der tariflich Beschäftigte	11.040,00	11.452,90
Beiträge Versorgungskasse Beamte	0,00	0,00
Verrechnung Herr Erdmann m. FB Abfallwirtschaft		1.724,50
Beiträge Versorgungskasse tarifl. Beschäftigte	850,00	754,58
Sozialversicherungsbeiträge tarifl. Beschäftigte	2.270,00	2.164,10
Pauschalierte Lohnsteuer	0,00	54,54
Personalaufwendungen	14.760,00	16.743,39
Treibstoffe für Sonstiges	200,00	166,72
Unterhaltung Maschinen und tech. Anlagen	18.650,00	13.009,44
Reparatur Fahrzeuge	1.700,00	10,76
Unterhaltung Betriebsvorrichtungen	3.500,00	0,00
Unterhaltung Betriebs- und Geschäft	1.500,00	0,00
Hilfsstoffe	60.000,00	64.700,74
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	85.550,00	77.887,66
AfA Betriebs- u. Geschäftsausst.	10.882,00	14.011,20
Bilanzielle Abschreibungen	10.882,00	14.011,20
Andere sonst. Inanspr. Rechten, Dienste, Fremdfirmen	57.501,68	63.206,81
Büromaterial	100,00	133,07
Öffentliche Bekanntmachungen	100,00	12,68
Versicherungsbeiträge	0,00	64,48
AfA auf Forderungen	0,00	13,33
Sonstige ordentliche Aufwendungen	57.701,68	63.430,37
Ordentliche Aufwendungen	168.893,68	172.072,62
Bauhofleistungen	110.000,00	155.079,68
	(lt. Kalkulation)	
sonstige Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung (lt. Anlage)	19.789,00	15.471,48
Kalkulatorische Zinsen		4.649,00
Gesamtaufwand		347.272,78
Erträge		
Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		252.037,22

Interne Leistungsverrechnung nach NKF

Recht und Versicherung	795,24 €
Zentrale u. techn. Dienste	1.878,84 €
Finanzen, Rechnungswesen	3.540,12 €
Archiv	61,56 €
Abfallwirtschaft	5.040,00 €
öffentliche Verkehrsflächen	2.759,80 €
Rat, Ausschüsse u. Fraktionen	677,89 €
Verwaltungsleitung	718,03 €
	15.471,48 €

Betriebsabrechnung Winterdienst 2008

Gesamtaufwand 2008	km	€/km
347.273 €	186	1867,06

Nicht vom Gebührenschuldner zu erbringende Kosten für die freien Strecken

km	€	Gesamtkosten
63,5	1867,06	<u>118.558,18 €</u>
Gesamtkosten		347.272,78 €
./. Freie Strecken		<u>118.558,18 €</u>
		228.714,60 €
davon 10 % öffentliches Interesse		<u>22.871,46 €</u>
durch Gebühren zu deckende Kosten		205.843,14 €
Erträge 2008		<u>252.037,22 €</u>
betriebswirtschaftlicher Gewinn 2008		<u><u>46.194,08 €</u></u>
SoPo für Winterdienst p. 01.01.2008		7.089,25 €
Gewinn aus 2008		46.194,08 €
SoPo Winterdienst per 31.12.2008		<u>53.283,33 €</u>

**Finanzen, Steuern,
Rechnungswesen**

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 01.12.2009
- öffentliche Sitzung -

TOP 10: Gebührenkalkulation Winterdienst 2010

Sachverhalt:

Die Gebührenkalkulation 2010 für den Winterdienst beinhaltet erstmalig die Position Kostenerstattung an Technischen Betrieb Engelskirchen-Lindlar AöR mit 270.000 €. Hierin enthalten sind die Leistungen: Aufwendungen für Bauhofleistungen, Salzeinkauf, Fremdfirmen sowie die sonstigen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, wie Reparatur Fahrzeuge, Unterhaltung Betriebsvorrichtungen etc.

Die innere Leistungsverrechnung ist auf der Basis des Kalenderjahres 2008 erstellt, da für das Jahr 2009 noch keine Abrechnung vorliegt.

Zur Gebührenstabilität ist eine Entnahme aus dem Sonderposten für Gebührenaussgleich Winterdienst in Höhe von 40.000 € notwendig.

Aufgrund verschiedener nicht abwägbarer Faktoren, z. B. die Gründung der AöR bzw. die Verrechnung der internen Leistungen durch Wegfall des Bauhofes, schlägt die Verwaltung vor, die Winterdienstgebühr aus 2009 in Höhe von 0,85 €/Ildm auch für das Jahr 2010 zu berechnen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Gemeinderat, die Gebührenkalkulation für 2010 zu beschließen.

Kierdorf
Sachbearbeiterin

Hütt
Gemeindekämmerer

Franz Broich
Allgemeiner Vertreter

Gebührenkalkulation Winterdienst 2010

<u>Kosten</u>	Ansatz €	Ansatz VJ T€
<u>Personalaufwendungen</u>	14.156,00	16
Bezüge der Beamten	2.430,00 €	
Vergütungen der tarifl. Beschäftigten	8.050,00 €	
Versorgungskasse	700,00 €	
Sozialversicherungsbeiträge	1.630,00 €	
Rückstellung für Beihilfen	118,44 €	
Rückstellungen für Pensionen u. Beihilfen	1.228,00 €	
	<u>14.156,44 €</u>	
<u>Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen</u>	270.000,00	78
Kostenerstattung an Technischen Betrieb		
Engelskirchen-Lindlar AöR	270.000,00 €	
Unterhaltung Maschinen u. techn. Ausstattung	0,00 €	
Reparatur Fahrzeuge	0,00 €	
Unterhaltung Betriebsvorrichtungen	0,00 €	
Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattg.	0,00 €	
Hilfsstoffe (Streumittel)	0,00 €	
	<u>0,00 €</u>	
Sonstige ordentliche Aufwendungen	150,00	64
Streu- und Räumdienst Fremdfirmen	0,00 €	
Wettervorhersage	0,00 €	
Versicherungsbeiträge	0,00 €	
Zeitungen, Fachliteratur	50,00 €	
Öffentliche Bekanntmachungen	100,00 €	
	<u>150,00 €</u>	
Innere Leistungsverrechnung (lt.Anlage)	15.566,05	120
Abschreibungen Sachanlagen	10.843,00	13
Kalkulatorische Verzinsung Sachanlagen 6 %	2.646,00	4
Gesamtaufwendungen	<u>313.361,05</u>	295

Interne Leistungsverrechnung

Recht und Versicherung	1.188,00 €
Zentrale u. technische Dienste	4.158,00 €
Finanz- und Rechnungswesen	507,00 €
Archiv	23,40 €
Finanzmanagement	1.369,31 €
Verwaltungsleitung	627,84 €
Rat, Ausschüsse und Fraktionen	531,60 €
Personalmanagement	1.716,00 €
Beschäftigtenvertreter	85,80 €
Gleichstellung von Mann u. Frau	56,10 €
Zentrales Grundstücks- u. Gebäudemanagement	5.303,00 €
insgesamt	15.566,05 €

Berechnung der Gebühren

Erwartete betriebswirtschaftliche Kosten 2010

	Straßenunterhaltung im Winterdienst in km	€/km
313.361 €	186	1684,74

Nicht vom Gebührenschuldner zu erbringende Kosten für die freien Strecken

km	€	Gesamtkosten in €
63,5	1684,74	<u>106.980,79 €</u>
Gesamtkosten		313.361,05 €
./. Freie Strecken		<u>106.980,79 €</u>
		206.380,26 €
davon 10 % öffentliches Interesse		<u>20.638,03 €</u>
durch Gebühren zu deckende Kosten		185.742,24 €
Entnahme aus der Gewinnrücklage 2008/2009		<u>40.000,00 €</u>
		<u><u>145.742,24 €</u></u>

	lfdm. Straßenfront die veranlagt werden	Gebührenbedarf je lfdm.
145.742,24 €	170526	<u><u>0,85 €</u></u>

Abfallwirtschaft

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 01.12.2009

- öffentliche Sitzung -

TOP 11: Betriebsabrechnung Abfallentsorgung 2008

Sachverhalt:

Die Betriebsabrechnung für die kostenrechnende Einrichtung Abfallentsorgung weist für das Jahr 2008 einen betriebswirtschaftlichen Verlust in Höhe von 12.082,50 € aus. Dieser Verlust wurde über den „Sonderposten für Gebührenaussgleich Abfallbeseitigung“ ausgeglichen. Somit verringert sich der Bestand zum 31.12.2008 auf 150.928,77 €. In die Gebührenkalkulation für 2009 wurden 37.000,00 € aus dem Sonderposten für Gebührenaussgleich Abfallbeseitigung eingestellt. Somit verbleibt für die nächsten 3 Jahre, zur Stabilisierung der Gebühren, ein Betrag in Höhe von 113.928,77 €.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Gemeinderat, die Betriebsabrechnung Abfallentsorgung 2008 zu beschließen.

Kierdorf
Fachleiterin

Hütt
Gemeindekämmerer

Franz Broich
Allgemeiner Vertreter

Betriebsabrechnung Abfall 2008

Aufwendungen	Ansatz 2008	Ist Ergebnis 2008
Bezüge der Beamten		10.357,59 €
Vergütungen der tariflich Beschäftigten		78.478,77 €
Beiträge Versorgungskasse tarif. Beschäft.		5.142,07 €
Sozialversicherungsbeiträge tarif. Beschäft.		15.745,14 €
Beihilfen, Unterstützungen tarifl. Beschäft.		6,50 €
Pauschalierte Lohnsteuer		449,07 €
Personalaufwendungen	106.396,56 €	110.179,14 €
Unterh. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	8.000,00 €	2.981,00 €
Abfallentsorgung	15.000,00 €	13.930,66 €
Sonstige Sach- und Dienstleistungen	453.000,00 €	417.317,19 €
Verbandsumlagen	995.000,00 €	1.015.703,06 €
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	1.471.000,00 €	1.449.931,91 €
AfA Forderungen	0,00 €	628,67 €
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	43.500,00 €	43.331,06 €
Andere sonst. Inanspr. Rechten, Dienste	40.000,00 €	29.534,98 €
Fortbildung		83,30 €
Verbrauchsmaterial	2.000,00 €	2.802,62 €
Porto		118,62 €
öffentliche Bekanntmachung (Satzung)	0,00 €	12,68 €
andere sonst. Geschäftsaufwendungen (Etiketten)	1.000,00 €	516,76 €
EWB auf Forderungen	0,00 €	25,50 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	86.500,00 €	77.054,19 €
Ordentliche Aufwendungen	1.663.896,56 €	1.637.165,24 €
Bauhofleistungen	12.720,00 €	12.340,01 €
sonstige Aufwendungen aus intern. Leistungsverrechnung		
Verwaltungskosten lt. Kalkulation 2008	46.877,40 €	68.278,47 €
Gesamtaufwand		1.717.783,72 €
Erträge		
Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte		1.681.133,69 €
Privatrechtliche Leistungsentgelte		24.567,53 €
Gesamterträge		1.705.701,22 €
betriebswirtschaftlicher Verlust 2008		-12.082,50 €
nachrichtlich:		
Gewinnvortrag (Sopo) 01.01.2008		163.011,27 €
Entnahme Sopo Gebührenaussgleichsrücklage		-12.082,50 €
Endbestand zum 31.12.2008		150.928,77 €

Interne Leistungsverrechnung nach NKF

	Ansatz 2008	Ist Ergebnis 2008
Recht und Versicherung	1.632,96 €	4.616,76 €
Zentrale u. technische Dienste	9.864,00 €	19.645,32 €
Finanz- u. Rechnungswesen, Vollstreckung	11.328,00 €	13.948,92 €
Archiv	453,60 €	554,28 €
Finanzmanagement	16.134,23 €	25.771,86 €
Rat, Ausschüsse u. Fraktionen (30%)	2.705,39 €	1.830,34 €
Verwaltungsleitung (30%)	2.461,20 €	1.938,67 €
Erstattung vom Bereich Winterdienst	-	5.040,00 €
Erstattung vom Markt	-	5.335,80 €
Personalmanagement	2.040,00 €	3.720,00 €
Beschäftigtenvertreter	156,00 €	1.160,02 €
Gleichstellung von Mann u. Frau	102,00 €	165,00 €
Zentrales Grundstücks- u. Gebäudemanagement (Miete Rathaus 4821,00 + 10 % GK)	- €	5.303,10 €
Summe	46.877,38 €	68.278,47 €

Abfallwirtschaft

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am **01.12.2009**
- öffentliche Sitzung -

TOP 12: Gebührenkalkulation Abfallentsorgung 2010
--

Sachverhalt:

Der Gebührenkalkulation Abfallentsorgung für das Jahr 2010 liegen folgende Daten zugrunde:

- Eine Preisanhebung der Firma Neuenhaus bleibt für das Jahr 2010 aus, da die Veränderung seit der letzten Anpassung keine 3 % beträgt.
- Die Gebühren für den BAV steigen um durchschnittlich 3 %, somit ca. 30.000 €. Dies resultiert aus den geringen Papiererlösen, die für 2009 in die Kalkulation eingestellt waren, aber nicht erzielt worden sind.
- Für Kostenerstattung an den Technischen Betrieb Engelskirchen-Lindlar AöR wurden 70.000 € vorgesehen. Die Aufwendungen waren bisher unter Personal- und Bauhofkosten veranschlagt.
- Aus dem Sonderposten für Gebührenaussgleich Abfallentsorgung werden 70.000 € entnommen.

Aufgrund verschiedener nicht abschließend zu beurteilender Faktoren, wie z. B. die Gründung des Technischen Betriebes Engelskirchen-Lindlar AöR und die daraus resultierende Verrechnung der Internen Leistungen schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren von 2009 für die Abfallentsorgung 2010 beizubehalten.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Gemeinderat, die Gebührenkalkulation für 2010 zu beschließen.

Kierdorf
Fachleiterin

Hütt
Gemeindekämmerer

Franz Broich
Allgemeiner Vertreter

Interne Leistungsverrechnung nach NKF

Recht und Versicherung	3.261,60 €
Zentrale u. technische Dienste	11.415,60 €
Finanz- u. Rechnungswesen	7.389,00 €
Archiv	271,80 €
Finanzmanagement	16.865,43 €
Rat, Ausschüsse u. Fraktionen	555,73 €
Verwaltungsleitung	656,28 €
Personalmanagement	4.711,20 €
Beschäftigtenvertreter	235,56 €
Gleichstellung von Mann u. Frau	154,02 €
Zentrales Grundstücks- u. Gebäudemanagement	<u>5.303,00 €</u>
insgesamt	<u>50.819,22 €</u>

Zusammenstellung der gesamten Kosten

		netto	incl. 19% MWSt
Behältermietkauf	Restmüll (separat gerechnet)	25.110,00 €	29.880,90 €
	Biomüll	14.397,60 €	17.133,14 €
Behälterkauf	Altpapier	5.049,66 €	6.009,10 €
Änderungsdienst		21.615,00 €	25.721,85 €
Sammlung u. Transport	Restmüll	89.152,08 €	106.090,98 €
	Tonnage Restmüll	12.816,00 €	15.251,04 €
	Biomüll	149.024,00 €	177.338,56 €
	Tonnage Biomüll	20.292,00 €	24.147,48 €
	Zusatzpauschale Biomüll	9.340,00 €	11.114,60 €
	Altpapier	59.200,80 €	70.448,95 €
	Tonnage Altpapier	11.286,00 €	13.430,34 €
	Sperrmüll	44.647,50 €	53.130,53 €
	E-Schrott	4.762,40 €	5.667,26 €
		466.693,04 €	
Gesamtzahlung Fa.Neuenhaus			555.364,73 €
Schadstoffmobil		7.084,00 €	
	19%	1.345,96 €	
Gesamtzahlung Fa.Remondis			8.429,96 €
BAV/Deponiegebühren			
	Restmüll incl. Sperrmüll	690.843,76 €	
	Biomüll	403.244,80 €	
			1.094.088,56 €
Personalausgaben		65.910,00 €	
Fortbildungskosten/Bekanntmachungen		612,00 €	
Straßenpapierkörbe		1.000,00 €	
Müllsäcke (nur Bauhof)		2.000,00 €	
Abfallbeseitigung Wilder Müll		17.000,00 €	
Interne Leistungsverrechnung		50.819,22 €	
Aufwandsentschädigung f. techn. Betriebe		70.000,00 €	
			207.341,22 €
Summe			1.865.224,47 €

Fixe Kosten, die nicht direkt umzulegen sind

Personalkosten	65.910,00 €	
Fortbildung/Bekanntmachungen	612,00 €	
Innere Verrechnung (Verw.Kosten Anteil)	50.819,22 €	
Abfallbeseitigung wilder Müll	17.000,00 €	
Änderungsdienst	25.721,85 €	
Aufwendungen für Technische Betriebe		
Engelskirchen-Lindlar AöR	70.000,00 €	
Straßenpapierkörbe/Müllsäcke Bauhof	3.000,00 €	
insgesamt		<u>233.063,07 €</u>

Fixe Erträge, die nicht direkt umzulegen sind

Erstattung BTV für Containerstandplätze	12.000,00 €	
Erstattung BTV Öffentlichkeitsarbeit (DSD)	12.470,00 €	
Zinsen Rücklage (113.000 € x 1 %)	1.130,00 €	
Zuführung aus Auflösung von Rücklagen	70.000,00 €	
insgesamt		<u>95.600,00 €</u>

Saldo, zu verteilen nach folgender Nebenrechnung

137.463,07 €

Nebenrechnung

Restmüllbehälter	6860	37,57%	51.644,88 €
Wertstoffbehälter	6700	36,69%	50.435,20 €
Biomüllbehälter	4700	25,74%	35.382,99 €
	<u>18260</u>	<u>100,00%</u>	<u>137.463,07 €</u>

Berechnung der Gebühren Restmülltonne

Behältermietkauf Biomüll	17.133,14 €	
Sammlung u. Transport Restmüll	106.090,98 €	
Sammlung u. Transport Biomüll	177.338,56 €	
Müllsäcke (nur Bauhof)	2.000,00 €	
Tonnage Restmüll	15.251,04 €	
Tonnage Biomüll	24.147,48 €	
Zusatzpauschale Biomüll	11.114,60 €	
Sperrmüll	53.130,53 €	
E-Schrott	5.667,26 €	
Schadstoffmobile	8.429,96 €	
BAV/Deponiegebühren		
Restmüll incl. Sperrmüll	690.843,76 €	
Biomüll	403.244,80 €	
Anteil Fixkosten Rest- und Biomüll	87.027,87 €	
insgesamt		<u>1.601.419,98 €</u>

abzüglich anteilige Gebühren Biotonne

	<u>Anzahl</u>	<u>Preis</u>	
120l Biotonne	3620	56,40 €	204.168,00 €
240l Biotonne	1080	87,60 €	94.608,00 €

verbleiben

1.302.643,98 €

Davon 30% Anteil auf Grundgebühren

390.793,19 €

70% Anteil mengenbezogene Gebühr

911.850,79 €

Grundgeb. / Anzahl Tonnen
56,97 €

Behältergröße

Anzahl

Liter

80 l Restmüllgefäß	1130	90.400	
120l Restmüllgefäß	2790	334.800	
180l Restmüllgefäß	370	66.600	
240l Restmüllgefäß	2500	600.000	
1100l Restmüllgefäß	50	55.000	
2200l Restmüllgefäß (1.100l vierzehntägig)	14	30.800	
4400l Restmüllgefäß (1.100l wöchentlich)	6	26.400	
insgesamt	6860	1.204.000	0,7574 €

NR: Verteilung der Kosten Behältermietkauf Restmüllbehälter
pro Jahr incl. MWSt. 19 % zur Grundgebühr

	Tonnengröße l	
Preise für	80	3,57 €
	120	3,28 €
	180	4,86 €
	240	4,86 €
	1.100	39,27 €

Berechnung der Gebühren Wertstofftonne

Behälterkauf	6.009,10 €
Tonnage	13.430,34 €
Anteil Fixkosten Papier	<u>50.435,20 €</u>
Summe	69.874,64 €

Davon 30% auf Grundgebühr	20.962,39 €
70 % Mengenbezogene Gebühr	48.912,25 €

Grundgeb./Anz. Tonnen
Grundgebühr je Wertstofftonne: 3,13 €

Leistungsgebühr	<u>Anzahl</u>	<u>Liter</u>	
240l Wertstofftonne	6.620	1.588.800	
1.100l Wertstoffcontainer	80	88.000	
		1.676.800	0,0292

Anzahl der Behälter

6620	240	0,69 €	0,82 €	9,84 €
80	1100	4,57 €	5,44 €	65,28 €

Restmüll bei 30% Grundgebühr

Behältergröße	Leistungsge.	Grundgebühr	gesamt
30	22,72 €	60,54 €	83,26 €
80	60,59 €	60,54 €	121,13 €
120	90,89 €	60,25 €	151,14 €
180	136,33 €	61,83 €	198,16 €
240	181,78 €	61,83 €	243,61 €
1.100	833,14 €	96,24 €	929,38 €
2.200	1.666,28 €	96,24 €	1.762,52 €
4.400	3.332,56 €	96,24 €	3.428,80 €

Wertstoff

Behältergröße			
240	7,01 €	12,97 €	19,98 €
1100	32,12 €	68,41 €	100,53 €

Für 2010 werden nachfolgende Gebühren erhoben

Gebühren Bioabfall

Preise 2009

Vorschlag für 2010

120 l	56,40 €	56,40 €
240 l	87,60 €	87,60 €

Gebühren Restmüllgefäß

(für 1 Personen Haushalt)	Behältergröße		gem. Gebühren- kalkulation2010	
	80 l	82,80 €	83,26 €	82,80 €
	80 l	120,60 €	121,13 €	120,60 €
	120 l	150,60 €	151,14 €	150,60 €
	180 l	197,40 €	198,16 €	197,40 €
	240 l	243,00 €	243,61 €	243,00 €
	1100 l	926,40 €	929,38 €	926,40 €
	2200 l	1.756,20 €	1.762,52 €	1.756,20 €
	4400 l	3.416,40 €	3.428,80 €	3.416,40 €

Gebühren Wertstoff

240 l	20,34 €	19,98 €	20,34 €
1100 l	98,16 €	100,53 €	98,16 €

Abfallwirtschaft

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am **01.12.2009**

- öffentliche Sitzung -

TOP 13: Änderung Satzung über die Abfallentsorgung einschließlich V. Nachtrag zur Satzung über Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar vom 04.01.2000

Sachverhalt:

In den letzten Monaten erhielt der Fachbereich Abfallwirtschaft vermehrt Beschwerden von Bürger/innen der Gemeinde Lindlar. Diese äußerten Ihren Unmut über das Einsammeln von sonstigen schadstoffhaltigen Abfällen (Elektronikschrott) durch osteuropäische Bürger. Dabei fühlten sich die Lindlarer Bürger/innen zum Teil auch bedroht. Sogar Gegenstände, die nicht zur Entsorgung bereitgestellt waren, wurden trotzdem mitgenommen.

Nach einem Gespräch mit der Firma Neuenhaus, dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung sowie dem Fachbereich Abfallwirtschaft wird von der Verwaltung folgender Vorschlag unterbreitet.

Die Termine zur Abholung von Elektronikschrott werden im Müllkalender nicht mehr veröffentlicht. Die Bürger/innen haben die Möglichkeit, mittels der Postkarte am Müllkalender bzw. per E-Mail Ihren Elektronikschrott anzumelden. Der Termin für die Abholung wird Ihnen vom Fachbereich Abfallwirtschaft umgehend schriftlich mitgeteilt.

Diese Vorgehensweise soll für ein Jahr erprobt werden. Die Änderung der Satzung zum 01.01.2010 ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Gemeinderat, den V. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar vom 04.01.2000 zu beschließen

Kierdorf
Fachleiterin

Hütt
Gemeindekämmerer

Franz Broich
Allgemeiner Vertreter



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

V. Nachtrag

Vom _____ zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar vom 04.01.2000

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NW. S. 498), in Kraft getreten am 26. Mai 2005, der §§ 2, 3, 5 a, 8 und 9 Abfallgesetz NRW vom 21.06.1988 (GV. NW. 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NW. 2005, S. 304), Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I 1994, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I 2006, S. 1619), § 7 Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 (BGBl. I, S. 2379), zuletzt geändert durch Art. 1 Vierte ÄndVO vom 30.12.2005 (BGBl. I 2006, S 2), des § 81 Abs. 1 Nr. 4 Bauordnung NRW vom 01.03.2000 (GV NW 2000, S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NW. 2005, S. 332), in der jeweils gültigen Fassung, sowie des § 17 Ordnungsbehördengesetz NW vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV. NW. S. 644), AVV – Abfallverzeichnis – Verordnung (Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001) BGBl. I 2001, S. 3379, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15.07.2006 (BGBl. I 2006, S. 1619), hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung vom _____ folgenden V. Nachtrag zur Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Lindlar beschlossen:

§ 1

§ 22 Sammeln von sonstigen Schadstoffhaltigen Abfällen

Abs. 1 letzter Satz wird wie folgt geändert:

Die Anmeldung erfolgt beim Fachbereich Abfallwirtschaft der Gemeinde Lindlar.

Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Termine zum Einsammeln vorgenannter Abfälle werden dem Antragsteller/in vom Fachbereich Abfallwirtschaft entsprechend bekannt gegeben und bestätigt.

§ 2

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt ab dem 01.01.2010 in Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende XIV. Nachtrag über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

**Feuerschutz,
Friedhofswesen,
Personenstandswesen**

Sitzungsvorlage

**für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 01.12.2009**

- öffentliche Sitzung -

**TOP 14: Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004
hier: Änderung satzungsrechtlicher Vorschriften**

Sachverhalt:

1. Normenprüfung nach der EG-Dienstleistungsrichtlinie

Die Kommunen haben ihren Satzungsbestand auf die Vereinbarkeit mit der EG-Dienstleistungsrichtlinie zu überprüfen und somit eine Normenprüfung durchzuführen.

Für die Gemeinde Lindlar ergibt sich lediglich eine Berichts- und Anpassungspflicht hinsichtlich des § 7 Abs. 2 b) der gemeindlichen Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 12.08.2004 in der zurzeit gültigen Fassung.

In dem § 7 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Lindlar ist die Zulassung von Gewerbetreibenden auf den gemeindlichen Friedhöfen geregelt. Mit der von der Verwaltung nun vorgeschlagenen Neufassung des § 7 Abs. 2 b) der gemeindlichen Friedhofssatzung würde sowohl eine Anpassung und Vereinbarkeit mit der Regelung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW als auch mit der EG-Dienstleistungsrichtlinie herbeigeführt.

2. Regelungen über den Wiedererwerb von Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

In § 15 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 in der zurzeit gültigen Fassung ist u. a. geregelt, dass ein Wiedererwerb (sowie ein mehrmaliger Wiedererwerb) nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte jeweils für 10, 20 oder 30 Jahre nach Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes gültig ist. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührensatzung, die zum Zeitpunkt des Ablaufes des bisherigen Nutzungsrechtes gültig ist. Bei einem Wiedererwerb für die Dauer von 10 oder 20 Jahren werden entsprechend anteilige Gebühren von 1/3 bzw. 2/3 erhoben.

Viele ältere Menschen möchten sich wegen des Nutzungsrechtes und der Pflege der Grabstätten für Erdbestattungen nicht mehr für eine längere Zeitdauer (z. B. mindestens 10 Jahre oder länger) binden, sodass auch der Wunsch geäußert wird, die Nutzungsrechte von Wahlgrabstätten lediglich für die Dauer von 5 Jahren zu erwerben.

Den Wünschen nach einer flexibleren Regelung hinsichtlich des Wiedererwerbs des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sollte Rechnung getragen werden.

Die Verwaltung vertritt deshalb die Auffassung, dass § 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung dahingehend geändert wird, dass der Wiedererwerb auch für die Dauer von 5, 10, 15, 20, 25 Jahren zukünftig auf Antrag ermöglicht werden sollte.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der zu ändernden Bestimmungen der Friedhofssatzung (Änderungsvorschläge) ist als **Anlage I** und der Entwurf des III. Nachtrages zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 ist als **Anlage II** dieser Vorlage beigelegt.

Die Verwaltung unterbreitet dem Ausschuss für Sicherheit und Ordnung und zur endgültigen Beratung und Entscheidung im Gemeinderat folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Gemeinderat, den III. Nachtrag zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Lindlar in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung zu beschließen.

Friedhelm Schwirten
Fachleiter

Franz Broich
Allgemeiner Vertreter

III. Nachtrag zur Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004

zur Zeit geltende Fassung	neue Fassung (Änderungsvorschlag)
<p>§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p>(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die</p> <p>a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und</p> <p>b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben.</p>	<p>§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p>(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die</p> <p>a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und</p> <p>b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.</p>
<p>§ 15 Wahlgrabstätten</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb (sowie ein mehrmaliger Wiedererwerb) ist auf Antrag nur für die gesamte Wahlgrabstätte jeweils für 10, 20 oder 30 Jahre nach Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes möglich. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührensatzung, die zum Zeitpunkt des Ablaufes des bisherigen Nutzungsrechtes gültig ist. Bei einem Wiedererwerb für die Dauer von 10 oder 20 Jahren werden entsprechend anteilige Gebühren 1/3 bzw. 2/3 erhoben. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.</p>	<p>§ 15 Wahlgrabstätten</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb (sowie ein mehrmaliger Wiedererwerb) ist auf Antrag nur für die gesamte Wahlgrabstätte jeweils für 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre nach Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes möglich. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührensatzung, die zum Zeitpunkt des Ablaufes des bisherigen Nutzungsrechtes gültig ist. Bei einem Wiedererwerb für die Dauer von 5, 10, 15, 20, 25 werden entsprechend anteilige Gebühren erhoben. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.</p>



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

III. Nachtrag vom 16.12.2009 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 313) und § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NW 2008, S. 514) hat der Rat der Gemeinde Lindlar am 16.12.2009 folgenden III. Nachtrag zur Änderung der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 12.08.2004 beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder **die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.**

§ 2

§ 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb (sowie ein mehrmaliger Wiedererwerb) ist auf Antrag nur für die gesamte Wahlgrabstätte jeweils für **5, 10, 15, 20, 25** oder 30 Jahre nach Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes möglich. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührensatzung, die zum Zeitpunkt des Ablaufes des bisherigen Nutzungsrechtes gültig ist. Bei einem Wiedererwerb für die Dauer von **5, 10, 15, 20, 25 werden entsprechend anteilige Gebühren erhoben.** Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

§ 3

§ 36 Inkrafttreten

Dieser III Nachtrag tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende III. Nachtrag zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Lindlar wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 17.12.2009

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Sicherheit und Ordnung

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 01.12.2009

- öffentliche Sitzung -

TOP 15: Anbringung von Verkehrszeichen 205 StVO (Vorfahrt gewähren) in den Einmündungsbereichen der Straßen Hammerschmidt Allee/Rheinstraße und Kastanienweg/Rheinstraße in Lindlar hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 17.09.2009

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.09.2009 (Anlage I) beantragt die FDP-Fraktion die Anordnung der Verkehrszeichen 205 StVO (Vorfahrt gewähren) jeweils in den Einmündungsbereichen der Straßen Hammerschmidt Allee/Rheinstraße und Kastanienweg/Rheinstraße.

In beiden Einmündungsbereichen sind abgesenkte Bordsteine vorhanden, so dass nach den gültigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung StVO (§ 10) es nicht einer zusätzlichen Anordnung von Vorfahrt regelnden Verkehrszeichen bedarf. Nach den am 01.09.2009 in Kraft getretenen neuen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (VVV/StVO) soll noch stärker als früher bei der Prüfung der Anordnung von zusätzlichen Verkehrszeichen nach dem Grundsatz verfahren werden, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzlichen Regelungen wiedergeben sind nicht anzuordnen. Verkehrszeichen dürfen nur dort angebracht werden, wo dies nach den Umständen geboten ist. Über die Anordnung von Verkehrszeichen entscheidet die Straßenverkehrsbehörde in jedem Einzelfall und nur nach gründlicher Prüfung.

In einem Vorgespräch mit dem Straßenverkehrsamt und der Polizei wurde unter Berücksichtigung dieser neuen Rechtslage mitgeteilt, dass die Anordnung von Vorfahrt regelnden Verkehrszeichen in den beiden genannten Bereichen keine Aussicht auf Erfolg hätte, zudem würde man bei gleichgelagerten Sachverhalten Präzedenzfälle schaffen mit der Folge, dass auch in anderen Teilbereichen zusätzliche Verkehrszeichen angeordnet werden müssten, um Irritationen des Straßenverkehrsteilnehmers zu vermeiden.

Unabhängig davon vertritt jedoch die Verwaltung die Auffassung, dass der Träger der Straßenbaulast (der Oberbergische Kreis) gebeten werden sollte, zu prüfen, ob die vorhandenen Bordsteinabsenkungen in den beiden genannten Einmündungsbereichen noch den derzeitigen Normen entsprechen.

Aus diesem Grunde unterbreitet die Verwaltung dem Ausschuss für Sicherheit und Ordnung folgenden

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Träger der Straßenbaulast der K24, den Oberbergischen Kreis, schriftlich aufzufordern, die Überprüfung der vorhandenen Bordsteinabsenkungen in Einmündungsbereichen der Straßen Hammerschmidt Allee/Rheinstraße und Kastanienweg/Rheinstraße in Lindlar durchzuführen.

Herbert Schibelka
Fachleiter

Franz Broich
Allgemeiner Vertreter



Gemeindeverwaltung
Borromäusstraße 1

51789 Lindlar

17.09.09

**Ausschuss für Sicherheit und Ordnung
Anbringen von Verkehrszeichen 205 (Vorfahrt gewähren!) in den
Einmündungsbereichen Hammerschmidt Allee/Rheinstraße und Kastanienweg
/Rheinstraße**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FDP-Ratsfraktion beantragt, im Einmündungsbereich der Hammerschmidt Allee auf die Rheinstraße und im Einmündungsbereich des Kastanienweges auf die Rheinstraße jeweils an der Hammerschmidt Allee und am Kastanienweg entsprechend §10 Satz 3 StVO das Verkehrszeichen 205 (Vorfahrt gewähren!) anzubringen.

Begründung:

Die Verkehrssituation in den o.g. Einmündungsbereichen ist unklar und stellt folglich ein Sicherheitsrisiko dar. Viele Pkw-Fahrer, die von der Hammerschmidt Allee oder vom Kastanienweg nach links auf die Rheinstraße abbiegen wollen, wissen gar nicht, welche Vorfahrtsregelung eigentlich gilt.

Von der Gemeindeverwaltung wird behauptet, dass sich in den Einmündungsbereichen an der Hammerschmidt Allee und am Kastanienweg jeweils ein sog. abgesenkter Bordstein befinden soll mit der Folge, dass nach §10 StVO derjenige wartepflichtig wäre, der über diesen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Rheinstraße einfahren will.

Die Situation vor Ort sieht allerdings so aus, dass ein abgesenkter Bordstein in den genannten Bereichen so gut wie gar nicht zu erkennen ist. Der Bordstein des Bürgersteiges ist im Bereich der Straßen komplett bis auf das Niveau der Straße abgesenkt. Von daher kann eigentlich von einem Bordstein keine Rede mehr sein. Nahe liegender wäre die Annahme, wonach der Bürgersteig am Fahrbahnrand der einmündenden Straßen endet bzw. von neuem beginnt.

Gravierender ist allerdings, dass der abgesenkte Bordstein in der Örtlichkeit nicht hinreichend als solcher zu erkennen ist. Zum einen ist der „Bordstein“ bis auf das

Straßenniveau abgesenkt und daher schon als solcher kaum zu erkennen. Zum anderen sind die seitlichen Begrenzungen des „abgesenkten Bordsteins“ nicht hinreichend deutlich. Die Begrenzungen wurden durch den Einbau von schwarzen Pflastersteinen gekennzeichnet. Es erschließt sich sicherlich nicht jedem Pkw-Fahrer, dass es sich dabei um einen abgesenkten Bordstein handelt soll.

Hinzu kommt, dass der abgesenkte Bordstein im Winter bei Schneefall nicht zu sehen ist.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass abgesenkte Bordsteine nach dem Willen des Gesetzgebers eigentlich nur vorgesehen sind für Zufahrten, die von geringer Verkehrsbedeutung sind, ähnlich wie z.B. Grundstücksausfahrten. Bei der Hammerschmidt Allee kann davon aber nun wahrlich keine Rede sein.

Nach §10 Satz 3 StVO besteht die Möglichkeit, dort wo eine Klarstellung notwendig ist, das Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren!) aufzustellen.

Aus Gründen der Verkehrsicherheit und zur Minimierung des Unfallrisikos ist eine solche Klarstellung in den genannten Einmündungsbereichen notwendig.

Mit freundlichen Grüßen



Dietmar Klein
FDP Ratsmitglied





Sicherheit und Ordnung

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 01.12.2009

- öffentliche Sitzung -

TOP 16: Verkehrssituation in Lindlar-Hohkeppel

Vorberaten im	am	TOP
Zuletzt im Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	17.09.2009	05

Sachverhalt:

Es wird auf den beigefügten Antrag des Heimatvereins Hohkeppel vom 17.11.2009 verwiesen. Zu den einzelnen Anträgen nimmt der Fachbereich Sicherheit und Ordnung wie folgt Stellung:

1. Antrag: Eine Sperrung des Ortes für Lkw über 7,5 t (Anlieger frei) mit den entsprechenden Hinweisen rund um den Ort (Lennefetal, Kreuzhäuschen). Eine solche Beschilderung gibt es bereits im Kreisel von Vilkerath und müsste auch an den anderen Zubringerstraßen möglich sein.

Ein gleichlautender Antrag wurde bereits am 14.11.2008 an das StVA und den Landesbetrieb Straßen NRW gestellt und mit Bescheid vom 04.02.2009 wurde die beidseitige Sperre für Lkws über 12 Meter Länge und am 09.02.2009 die Sperrung für Lkws über 7,5 t abgelehnt.

Ergänzend wird auf die ausführliche Berichterstattung zu TOP 05 der Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 17.09.2009 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend der Ausführung in der Berichterstattung in TOP 05 der Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 17.09.2009 soll das in Aussicht gestellte Gesamtkonzept für Hohkeppel abgewartet werden, bevor jeweils zu Einzelmaßnahmen eine Beratung und Beschlussfassung erfolgt.

2. Antrag: Herausnahme der vorerwähnten Nord-Süd-Verbindung (militärische Begründung) aus dem Generalverkehrsplan.

Bei der zurzeit laufenden Sanierung der K38 handelt es sich um Instandsetzungsarbeiten mit Befestigung des Banketts und Borden im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Oberbergischen Kreis schriftlich anzufragen, ob und mit welcher Perspektive die K38 im Generalverkehrsplan geführt wird. Erst wenn diese Information vorliegt, wird der Ausschuss über den Antrag des Heimatvereins entscheiden.

3. Antrag: Geschwindigkeitsbeschränkung in Vellinggen L299 auf 50 km/h wegen der sehr problematischen Kreuzungssituation.

Aufgrund eines Antrages der SPD-Fraktion vom 03.09.2001 auf Geschwindigkeitsbegrenzungen an den Unfallhäufungspunkten der L 299 (Hinweis: der Kreuzungsbereich in Vellinggen war damals schon kein Unfallhäufungspunkt) hatte der Umwelt-, Straßenverkehrs und Wegeausschuss in seiner Sitzung am 25. 09.2002 u. a. ergänzend die Anordnung von Ortstafeln für die Ortslage Vellinggen, alternativ einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h, beschlossen. Ein entsprechender Antrag wurde von der Verwaltung beim StVA gestellt, welcher abgelehnt wurde, weil der Kreuzungsbereich kein Unfallschwerpunkt war.

Dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung liegen keine Informationen vor, dass sich der o. g. Kreuzungsbereich zum Unfallschwerpunkt entwickelt hat.

Aufgrund der 46. Änderung der StVO, welche im Wesentlichen die Reduzierung von Verkehrszeichen zum Ziele hat, wird der Antrag keine Aussicht auf Erfolg haben.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Kreispolizeibehörde den Unfallschwerpunktstatus des Kreuzungsbereiches in Vellinggen abzufragen und, wenn hier ein neuer Unfallschwerpunkt entstanden sein sollte, beim StVA eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h für die L299 im Bereich der Ortschaft Vellinggen zu beantragen.

Herbert Schibelka
Fachleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister



Heimatverein Hohkeppel 1954 e.V. Lindlar

Hohkeppel 1954 e.V.

An den Rat der Gemeinde Lindlar
zHd. Herrn Bürgermeister Dr. Tebroke

Am Lindenbaum 3,
51789 Lindlar
Tel: 02206/2173
Mobil: 0170/45 00 928
Fax: 02206/86 55 781

Borromäusstr. 1-3
51789 Lindlar

Verkehrssituation in Hohkeppel

17.11.2009

Sehr geehrter Herr Dr. Tebroke,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,...

Der Heimatverein Hohkeppel befasst sich seit mehreren Jahren mit der immer schwieriger werdenden Verkehrssituation im Ort Hohkeppel. Besonders problematisch ist die ständig steigende Belastung durch den LKW-Verkehr. Die Ursachen liegen in der gesperrten Ortsdurchfahrt von Overath und den Folgen der Einführung der LKW-Maut auf den Autobahnen.

Unser vorrangiges Ziel ist die Verkehrsberuhigung im historisch wertvollen überwiegend denkmalgeschützten Ortskern.

Der Bericht der BLZ über den Ausbau der K38 weckt bei uns die Sorge, dass diese Maßnahme den Verkehr durch Hohkeppel erleichtern wird, insbesondere für den LKW-Verkehr. Wir befürchten hier ferner einen weiteren kleinen Schritt zur Verwirklichung einer Nord-Süd-Verbindung über Hohkeppel, wie sie im Generalverkehrsplan NRW vorgesehen ist.

Der Heimatverein und mit ihm viele Bürger von Hohkeppel fordern den Rat und die Verwaltung auf, alles Mögliche zu tun, um eine Verkehrsberuhigung in Hohkeppel zu erreichen. Als Sofortmaßnahmen beantragen wir hiermit:

- Eine Sperrung des Ortes für LKW über 7,5 t (Anlieger frei) mit den entsprechenden Hinweisen rund um den Ort (Lennefetal, Kreuzhäuschen). Eine solche Beschilderung gibt es bereits im Kreisel von Vilkerath und müsste auch an den anderen Zubringerstraßen möglich sein.
- Herausnahme der vorerwähnten Nord-Süd-Verbindung (militärische Begründung) aus dem Generalverkehrsplan.
- Geschwindigkeitsbeschränkung in Vellingen L299 auf 50 kmh wegen der sehr problematischen Kreuzungssituation.

Weitere Maßnahmen halten wir für sinnvoll, die den Dorfkern um die Kirche entlasten. Hierzu verweisen wir auf unser Schreiben vom 23.08.2009.

In einer Zusammenkunft mit den Bürgern von Hohkeppel werden wir das Thema in naher Zukunft weitergehend beraten.

Für Ihre Unterstützung zur Umsetzung dieser Maßnahmen danken wir Ihnen.

Mit freundlichem Gruß



**Öffentliche Verkehrsflächen
und Anlagen**

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 01.12.2009

- öffentliche Sitzung -

**TOP 16a: Wiederherstellung der Verkehrssicherheit auf einem Fußweg entlang eines Teilstückes der Remshagener Straße
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 22.11.2009**

Sachverhalt:

Der Antrag der FDP-Fraktion vom 22.11.2009 auf Ausbesserung eines Fußwegeteilstückes entlang der Remshagener Straße ist als Anlage 1 beigefügt. Auf Wunsch des Ausschussvorsitzenden, Herrn Gerd Werner, soll dieser Tagesordnungspunkt noch in der Sitzung behandelt werden.

Der von der FDP-Fraktion angesprochene „Fußweg“ beginnt am Ortsausgang von Remshagen und endet vor der Einmündung Horpestr. / Abzweig zum IP Klause (Anlage 2). Bei dieser fußläufigen Verbindung handelt es sich nicht um einen selbständigen Gehweg im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes NW. Ebenfalls wurde diese Wegeführung nicht öffentlich gewidmet. Sie dient jedoch dem Fußgänger, um in der Nähe gelegene Ziele fußläufig zu erreichen.

Zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit wird vorgeschlagen, die wassergebundene Oberfläche der fußläufigen Verbindung zu überarbeiten mit dem Ziel, wieder eine begehbare Breite von mind. 1 m zu erhalten.

Beschlussvorschlag:

Die wassergebundene Oberfläche der fußläufigen Wegeverbindung entlang der Remshagener Straße, vom Ortsausgang Remshagen bis zur Einmündung Horpestraße / Abzweig zum IP Klause soll in einer Breite von ca. 1 m überarbeitet und verkehrssicher wieder hergestellt werden.

Ralf Urspruch
Fachleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

E. 22/11/09

FDP-Fraktion im Rat der Gemeinde Lindlar
www.fdp-lindlar.de

Antrag zum Ausschuss Sicherheit und Ordnung vom 01. Dezember 2009

- Wiederherstellung der Verkehrssicherheit/Fußweg im Zuge der Remshagener Strasse, beginnend ab Einmündung Industriegebiet Klause bis Einmündung Birkenhof nach den Bestimmungen der RAST -

Sehr geehrter Herr W e r n e r,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

bei dem o. a. „Gehweg“ handelt es sich um eine ca. 1m breite unbefestigte fußläufige Verbindung zwischen den genannten Strasseneinmündungen. Im jetzigen Zustand sind von der ursprünglichen Baubreite (ca. 1m) nur noch Bruchteile erkennbar und nutzbar.

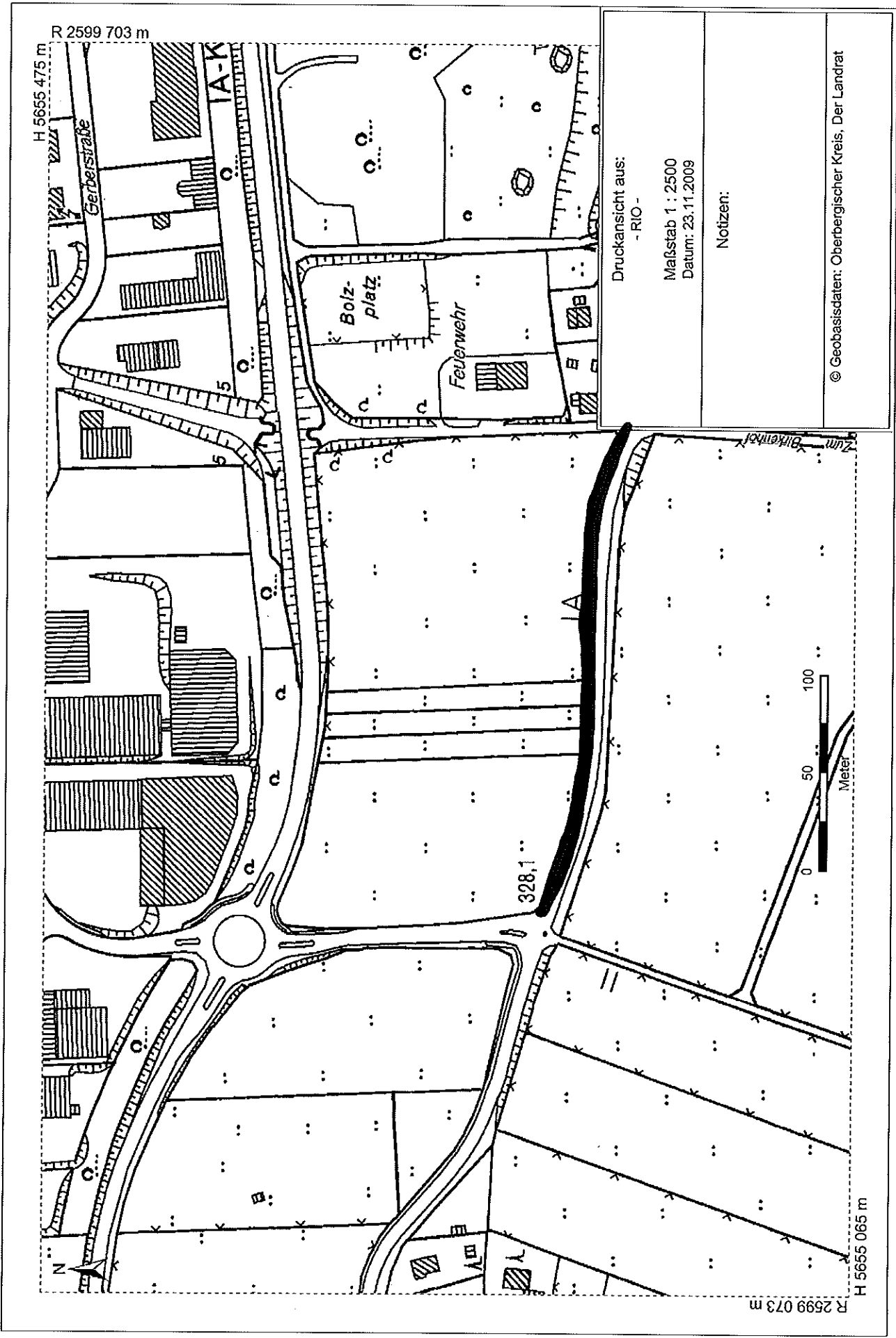
Begründung:

Durch diese Umstände wird der „Gehweg“ nicht mehr genutzt und die Fahrbahn wird durch Fußgänger begangen. Da sich diese Strecke außerorts befindet und auch eine Beleuchtung nicht vorhanden ist, ist die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gem. Straßenwegesetz NW nicht mehr gewährleistet.

Evtl. Regressansprüche in möglichen Schadensfällen dürften nur mit erheblichen Schwierigkeiten zurückzuweisen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Burczyk



Druckansicht aus:
- RIO -

Maßstab 1 : 2500
Datum: 23.11.2009

Notizen:

© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Der Landrat